KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Eingriffs-Ausgleichsregelung gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung können künftige Eingriffe in den Naturhaushalt gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ökopunkte) kompensiert werden.

1. Welche Wirtschaftsansiedlungen werden von der Landesregierung in den kommenden zehn Jahren angestrebt beziehungsweise unterstützt?

Von der Landesregierung werden ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig anzusehende Wirtschaftsansiedlungen angestrebt, die unter anderem zu einer hohen Wertschöpfung und Schaffung vieler Arbeitsplätze beitragen und möglichst auch die Umsetzung klima- und umweltpolitischer Ziele unterstützen. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unterstützt die Landesregierung die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft unabhängig davon, um welche Wirtschaftsansiedlungen es sich handelt.

2. Wie hoch wird der Bedarf an Kompensationsleistungen gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes für die seitens der Landesregierung angestrebten Wirtschaftsansiedlungen der kommenden zehn Jahre eingeschätzt?

Der Bedarf an Kompensationsleistungen für einen Zeitraum von zehn Jahren kann allenfalls rückblickend bei Kenntnis aller Wirtschaftsansiedlungen im Lande und diesbezüglicher Auswertung der erbrachten Kompensationsleistung eingeschätzt werden.

Vorgezogene Kompensationsleistungen im Sinne von § 16 Bundesnaturschutzgesetz, § 12 Absatz 7 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, §§ 2 ff. Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern können grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person eingerichtet werden. Auch die von der oberen Naturschutzbehörde nach § 14 Absatz 1 Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Flächenagenturen halten abhängig von der Nachfrage auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, sogenannte Ökokonten, vor.

Der Bedarf an Kompensationsleistungen wird in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich weiterhin vorrangig durch normale (nicht vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden können. Auch daher kann der Bedarf an vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht eingeschätzt werden.

3. Welche Institutionen sind in Mecklenburg-Vorpommern mit der Kompensation von Eingriffen gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ökokontierung) betraut?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden insbesondere die anerkannten Flächenagenturen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Ökokontoverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit der Durchführung von Ökokontomaßnahmen betraut. Die derzeit anerkannten Flächenagenturen in Mecklenburg-Vorpommern sind:

- Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH als Tochterunternehmen der Stiftung für Umwelt und Natur,
- die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Anstalt öffentlichen Rechts,
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH,

Zusätzlich gibt es Ökokonten von rund 75 weiteren Anbietern. Hierzu gehören als Institutionen auch Gemeinden, Behörden, Landschaftspflegeverbänden und Forstverwaltungen; vorrangig handelt es sich hier aber um private Anbieter.

4. Wie hoch ist der aktuelle Stand der für kurzfristige Wirtschaftsansiedlung zur Verfügung stehenden Ökopunkte?

Der aktuelle Stand der zu Verfügung stehenden Ökopunkte beträgt 43 672 320 Kompensationsflächenäquivalente/Quadratmeter beziehungsweise 4 367,232 Kompensationsflächenäquivalente/Hektar. Veröffentlicht ist der Gesamtüberblick zum jeweils aktuellen Stand unter: Liste frei verfügbarer Ökokonten – kompensationsflaechen-mv.

Diese Angabe umfasst nicht die von einigen Vorhabenträgern für eigene Projekte vorgehaltenen Ökokonten, die nicht zum Handel frei gegeben sind.